

Dienststelle Gesundheit und Sport

Merkblatt Anforderungen an einen privaten Testpoint im Kanton Luzern

1. Allgemein

Alle privaten Testpoints, die nicht von einer öffentlichen Apotheke, Arztpraxis oder Labor von einem ihrer Betriebsstandort im Kanton Luzern betrieben werden, müssen durch die Dienststelle Gesundheit und Sport (DIGE) zugelassen werden.

Durch die DIGE zugelassene Testpoints werden auf folgender Webseite publiziert:

[Übersicht Testangebote Kanton Luzern](#)

2. Richtlinien/ gesetzliche Voraussetzungen

Es gelten folgende Dokumente in der jeweils gültigen Fassung:

[Covid-Verordnung 3](#)

[Covid-Zertifikatsverordnung](#)

[Verdachts- und Beprobungskriterien des BAG](#)

[Informationen zur SARS-CoV-2 Testung vor Ort für Veranstalter](#)

[Umsetzung der Teststrategie Sars-CoV-1](#)

[Validierte SARS-CoV-2-Schnelltests](#)

3. Personal

- Jedes Testzentrum muss unter der Verantwortung und Aufsicht eines Arztes / einer Ärztin, eines Apothekers / einer Apothekerin (fvP) mit einer gültigen Berufsausübungsbewilligung (BAB) oder 90 Tagebewilligung im Kanton Luzern betrieben werden. Falls diese Person nicht bereits im Kanton Luzern tätig ist, muss sie der Dienststelle Gesundheit und Sport die Tätigkeitsaufnahme melden. ([LINK](#)) Die fvP ist verantwortlich, dass alle gesetzlichen Vorgaben, z.B. Hygiene, Datenschutz, Meldepflichten, Dokumentation, Qualifikation/Schulung der Mitarbeiter etc. eingehalten werden.
- Alle Abstriche abnehmenden Personen müssen über eine medizinische Ausbildung verfügen (z.B. Ärztin/Arzt, Apothekerin/Apotheker, Pflegefachperson, MPA, HF, Rettungssanitäter, Medizin- und Pharmaziestudenten im Masterstudium).
- Apotheker/Apothekerinnen Pharmaassistentinnen und Pharmaziestudenten benötigen für die nasopharyngeale (np) Probenentnahme den Nachweis einer zertifizierten Weiterbildung (z.B. Careum, agfam, medinform), welcher dem Antrag beigefügt werden muss.
- Ebenso sind Bestätigungen über die absolvierte Grundausbildung für alle Testpersonen mit Ausnahme der Medizinalpersonen dem Antrag beizufügen. Zusätzlich müssen diese Unterlagen im Testpoint immer zur Verfügung stehen und anlässlich einer unangemeldeten Inspektion vorgewiesen werden können.

Freigegeben am:	Version:	
04.11.2021	3	Seite 1 von 3

Dienststelle Gesundheit und Sport

4. Tests, Qualitätssicherung, Dokumentation

- Die eingesetzten Tests müssen vom BAG zugelassen sein und den geforderten Standards entsprechen (siehe Punkt 2). Sie müssen nach den Vorgaben des Herstellers angewendet werden.
- Die Testzentren führen eine Dokumentation, mit der die Rückverfolgbarkeit und die Qualität der eingesetzten Testsysteme nachgewiesen werden kann. Die Dokumentation ist dem Kanton auf Verlangen vorzuweisen. Es gelten die rechtlichen Bestimmungen zur Aufbewahrungspflicht.
- Die Probenentnahme muss zwingend vor Ort erfolgen. Der Versand von Probenkits (z.B. PCR Speichelproben) zur Probenentnahme zu Hause ist verboten.
- Die Testergebnisse werden unter der Aufsicht von Personen mit der notwendigen spezifischen Fachexpertise interpretiert (siehe Ziffer 3).
- Alle Testzentren müssen Covid-Zertifikate unmittelbar nach dem Vorliegen des Testergebnisses vor Ort (auf Verlangen auch Papier) ausstellen können.
- Eine videoüberwachte Selbstentnahme ist bei Sars-CoV-2-Schnelltests nicht zulässig.

5. Infrastruktur

- Die Infrastruktur muss der Tätigkeit angepasst sein und der Persönlichkeits- und Datenschutz sichergestellt sein.
- Der Bereich der Probennahme muss vom übrigen Bereich abgeschirmt sein.
- Geeignete Sicherheitsmassnahmen und Schutzkonzepte zum Schutz der Menschen, der Tiere, der Umwelt und der biologischen Vielfalt sind vorgesehen und werden eingehalten (Art. 24 Abs. 4 Bst. a Covid-19-Verordnung 3).
- Der Name der verantwortlichen medizinischen Fachpersonen (fvP) muss an der Teststelle klar ersichtlich angegeben werden.

6. Kostenübernahme/ Abrechnung

- Der Bund übernimmt die Kosten von molekularbiologischen Analysen auf Sars-CoV-2 (PCR-Test) sowie Sars-CoV-2-Schnelltests zur Fachanwendung ausschliesslich gemäss Anhang 6 Ziff. 1.1.1 bzw. 1.4.1 der Covid-Verordnung 3.
- Die Vergütung der vom Bund übernommenen Leistungen erfolgt im Sinne von Artikel 42 Absatz 2 KVG über die obligatorische Krankenversicherung, bei der die getestete Person versichert ist.

7. Meldepflicht

- Alle Testcentren müssen die Meldepflicht gegenüber dem Bund und dem Kanton sicherstellen und einhalten.
- Dem Kanton sind wöchentlich – jeweils Montag bis 12.00 Uhr – die täglichen Testzahlen der Vorwoche zu melden (an testen@lu.ch oder über das [Eingabeformular Testkapazitäten und Testzahlen Kanton Luzern](#))

Freigegeben am:	Version:	
04.11.2021	3	Seite 2 von 3

Dienststelle Gesundheit und Sport

8. Antrag zum Betreiben eines privaten Testzentrums

- Das Antragsformular ist vollständig auszufüllen und mindestens eine Woche vor der beabsichtigten Betriebsaufnahme an testen@lu.ch zu senden.
- Der Testbetrieb darf erst nach Erhalt der Empfangsbestätigung durch die Dienststelle Gesundheit und Sport Kanton Luzern aufgenommen werden.

9. Kontrolle

- Der Kanton führt nicht angekündigte Kontrollen durch.
- Die Feststellung von kritischen Mängeln bei einer Kontrolle kann zu sofortigem Betriebsverbot führen.

10. Zertifikate

- Die Person, die die Zertifikate ausstellt, muss über eine Userberichtigung des Kantons Luzern verfügen.
- Die zertifikatsausstellende Person muss vor Ort anwesend sein.
- Die Weitergabe von Zugangsberechtigungen an Personen ohne Userstatus ist strengstens verboten. Sie kann zur Sperrung aller beteiligten User und Superuser führen.

Dieses Merkblatt ersetzt alle bisherigen Weisungen für die privaten Testzentren im Kanton Luzern.

Freigegeben am:	Version:	
04.11.2021	3	Seite 3 von 3